

Anlage 2
(zu § 10 Absatz 1)

Abweichende Aufbewahrungsfristen für Schriftgut der Justiz

Lfd. Nummer aus Anlage 1	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

**Ordentliche Gerichtsbarkeit
Amtsgericht**

13	C	Prozessakten und sonstige Akten, die das Aufgebotsverfahren betreffen (Abschnitt I Nummer 13 Buchstabe e der Anlage 1)	5 Jahre	die in Abschnitt I Nummer 27 der Anlage 1 bezeichneten Titel	
89	IV	Sonstige Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV) (Abschnitt I Nummer 89 Buchstabe b der Anlage 1)	130 Jahre	–	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, gegebenenfalls mit der Eröffnung nach dem Letztverstorbenen.
92	VI	Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen (Abschnitt I Nummer 92 Buchstabe c der Anlage 1)	130 Jahre	–	
95	XVII	Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FGG), Vorgänge über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1905 Absatz 2 BGB (Abschnitt I Nummer 95 Buchstabe b der Anlage 1)	30 Jahre	–	Ist die betreute Person verstorben, sind die gesamten Akten nach dem Tode nur noch 5 Jahre aufzubewahren.
99	XIV	Akten über Abschiebungshaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung oder Unterbringung (Abschnitt I Nummer 99 der Anlage 1)	30 Jahre	–	Ist die untergebrachte Person verstorben, sind die gesamten Akten nach dem Tode nur noch 5 Jahre aufzubewahren.
222	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über Fortbildungsvorgänge, mit Ausnahme der Sammelakten und Blattsammlungen über Qualifizierungsmaßnahmen (Abschnitt I Nummer 222 Buchstabe g der Anlage 1)	3 Jahre	–	

Landgericht

382	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über Fortbildungsvorgänge, mit Ausnahme der Sammelakten und Blattsammlungen über Qualifizierungsmaßnahmen (Abschnitt I Nummer 382 Buchstabe g der Anlage 1)	3 Jahre	–	
-----	---	--	---------	---	--

Lfd. Nummer aus Anlage 1	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Oberlandesgericht

502	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über Fortbildungsvorgänge, mit Ausnahme der Sammelakten und Blattsammlungen über Qualifizierungsmaßnahmen (Abschnitt I Nummer 502 Buchstabe g der Anlage 1)	3 Jahre	–	
-----	---	--	---------	---	--

Staatsanwaltschaft

	–	Handakten	keine		Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 kann der Behördenleiter im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist, die jedoch die Aufbewahrungsfrist der Hauptakten nicht übersteigen darf, anordnen.
622	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen), bei denen sich kein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod ergeben hat (Abschnitt I Nummer 622 Buchstabe a der Anlage 1)	5 Jahre	–	Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.
622	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist (Abschnitt I Nummer 622 Buchstabe der Anlage 1)	3 Jahre (nach Anordnung des Behördenleiters aber höchstens 5 Jahre)	–	wie Nummer 622
624	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungssowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) und Strafbefehle, in denen auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist (Abschnitt I Nummer 624 Buchstabe a der Anlage 1)	30 Jahre	–	wie Nummer 622

Lfd. Nummer aus Anlage 1	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
652	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über Fortbildungsvorgänge, mit Ausnahme der Sammelakten und Blattsammlungen über Qualifizierungsmaßnahmen (Abschnitt I Nummer 652 Buchstabe d der Anlage 1)	3 Jahre	–	
Generalstaatsanwaltschaft					
752	–	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über Fortbildungsvorgänge, mit Ausnahme der Sammelakten und Blattsammlungen über Qualifizierungsmaßnahmen (Abschnitt I Nummer 752 Buchstabe d der Anlage 1)	3 Jahre		
759	ES	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung) (Abschnitt I Nummer 759 der Anlage 1)	130 Jahre	–	
Sozialgerichtsbarkeit					
111	–	Prozessakten		die in Nummer 113 bezeichneten Schriftstücke	
		a) in denen eine Entscheidung getroffen wurde: – zur Minderung der Erwerbsfähigkeit – zum Grad der Behinderung – hinsichtlich einer Dauerrente wegen teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeit	10 Jahre		
		b) alle übrigen Akten	5 Jahre		